

BEGRÜNDUNG

zur Satzung der

**Gemeinde Klink
Amt Waren Land
Landkreis Müritz**

über die

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3
*Blum-Dreier-Peters***

für das Gebiet ostwärts der B 192 am nordostwärtigen Rand der Ortslage Klink.

Im Vorfeld der Realisierung von Bauvorhaben innerhalb der gewerblichen Bauflächen des Bebauungsplanes Nr.3 *Blum-Dreier-Peters*, hat es sich gezeigt, daß die örtlichen Bauvorschriften nach § 86 LBauO M-V zu hohen Aufwendungen führen.

Die städtebaulichen Grundlagen für die örtlichen Bauvorschriften hinsichtlich der Außenwände und der Dächer sind in der Gestaltung des neuen Ortsrandes begründet. Der Bebauungsplan Nr. 3 *Blum-Dreier-Peters* liegt nordostwärts der Ortslage Klink an der B 192. Die zukünftigen Bauten werden von der B 192 aus betrachtet, den neuen Ortsrand gestalten.

Durch die grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes ist gewährleistet, daß das Gebiet nach Norden und Osten zur Natur und Landschaft hin, gut abgeschirmt ist. Desweiteren ist eine innere Durchgrünung des Gebietes festgesetzt worden, die zusätzlich die zukünftigen baulichen Anlagen abschirmen wird.

Da die äußerer Abschirmung bereits vorhanden ist, und sie durch die zusätzliche innere Durchgrünung zukünftig noch verstärkt wird, sind die Nord- und die Ostseite des Gebietes gut abgeschirmt. Hier werden sich zukünftige bauliche Anlagen kaum auf Natur und Landschaft auswirken.

Entlang der B 192 ist jedoch keine Abschirmung geplant. Hier werden sich die zukünftigen baulichen Anlagen direkt auf das Ortsbild auswirken.

Aus den vorgenannten Gründen hat die Gemeindevertretung beschlossen, im direkten Einwirkungsbereich entlang der B 192, die örtlichen Bauvorschriften nicht zu verändern. Dieses gilt für den Bereich zwischen der B 192 und der zukünftigen Erschließungsstraße „B“.

Der weiter ostwärts liegende Bereich wird dann auch nach Westen durch die neuen baulichen Anlagen abgeschirmt. Deshalb hat die Gemeinde die Gestaltungsvorschriften in zwei Punkten gelockert:

1. Außenwände;

Für den ostwärtigen Bereich wird die Materialfestsetzung der Ziff. 1.1. und 1.2 aufgehoben. In diesem Bereich sind auch andere Materialien zulässig.

2. Dächer;

Auch im Bereich der Dächer wird für den ostwärtigen Bereich die Materialfestsetzung aufgehoben. Hier sind auch zukünftig andere Materialien zulässig, die dann auch geringere Dachneigungen ermöglichen, so daß auch die Mindestdachneigung für den ostwärtigen Bereich aufgehoben wird.

Durch die Erhaltung der örtlichen Bauvorschriften für den ostwärtigen Bereich und durch die vorhandene und zukünftige gute Eignung des Gebietes, werden die städtebaulichen Ziele zur Gestaltung des neuen Ortsrandes gewahrt.

Diese Änderung gilt nur für den Bereich des Gewerbegebietes. Innerhalb des Sondergebietes bleiben die vorhandenen örtlichen Bauvorschriften bestehen, um einen harmonischen Übergang zwischen den zukünftigen baulichen Anlagen und den vorhandenen Mauerwerksbauten, die teilweise unter Denkmalschutz stehen, zu gewährleisten.

Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 28.10.1997 gebilligt.

Klink, den 07.05.1998


Bürgermeister



GEMEINDE KLINK

LANDKREIS MÜRITZ

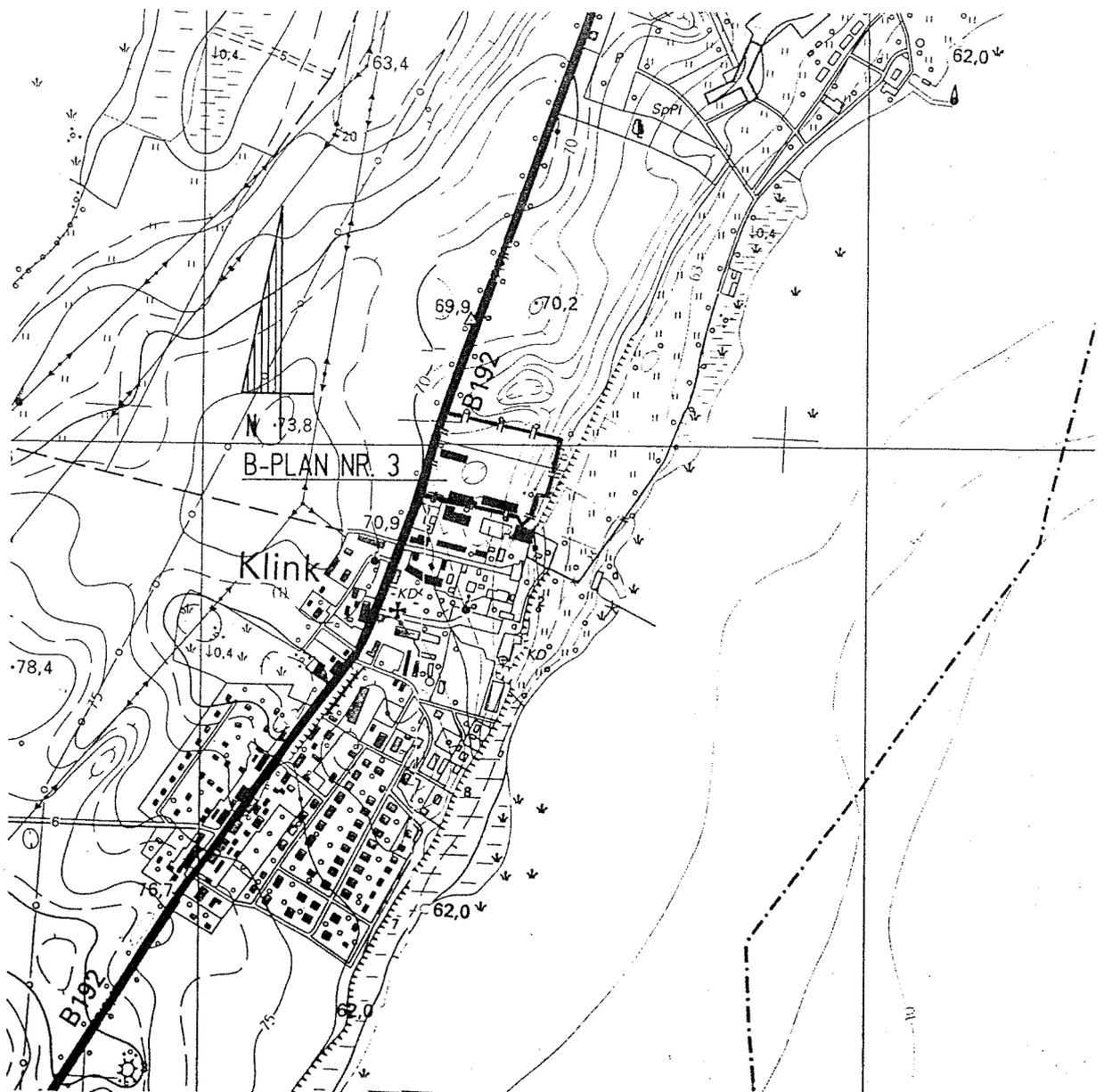
BEBAUUNGSPLAN NR. 3

1. ÄNDERUNG

* BLUM - DREIER - PETERS *

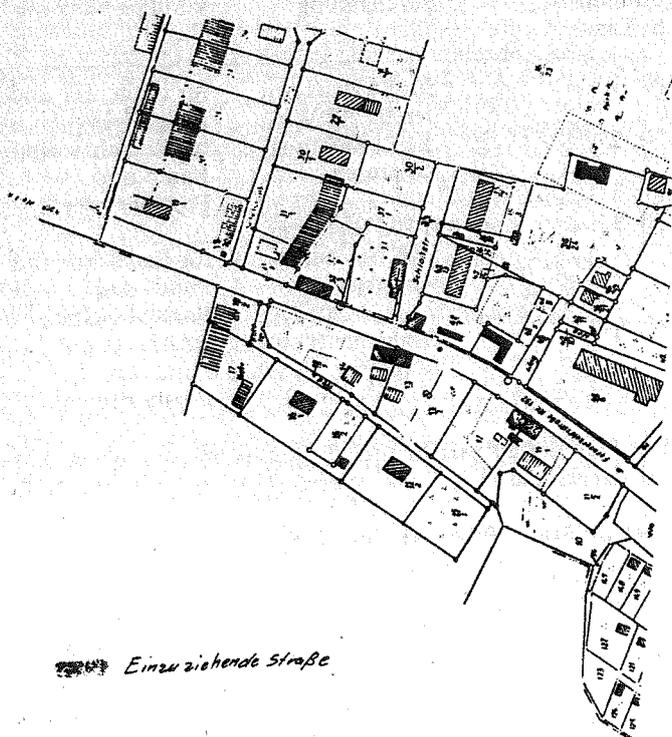
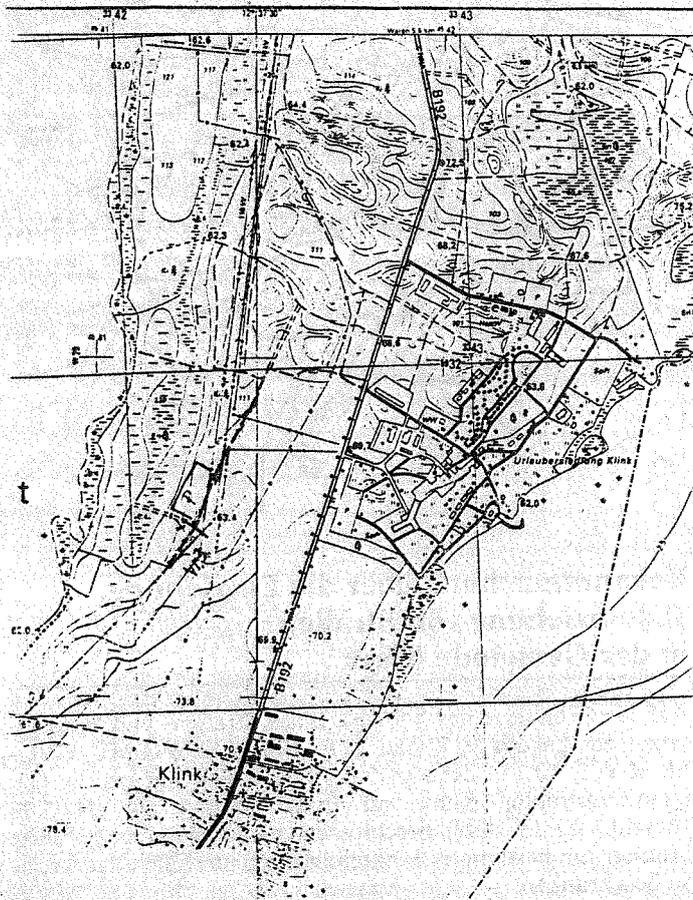
ÜBERSICHTSKARTE

M. 1 : 10.000

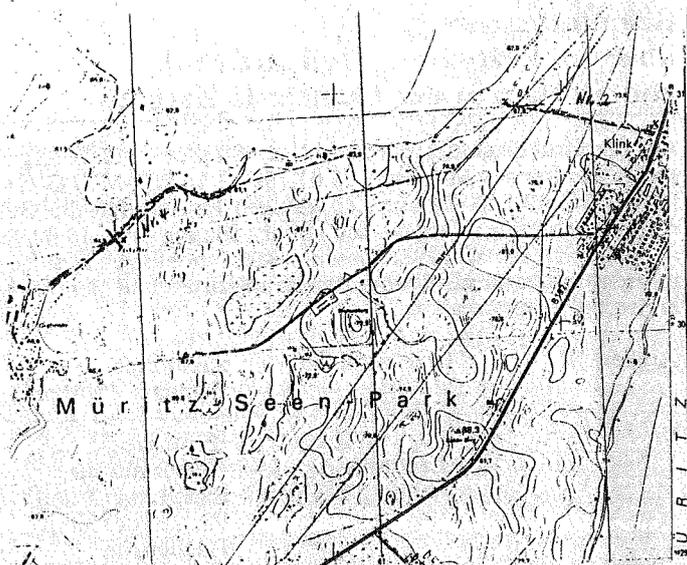


Jedermann, dessen Belange durch die Einziehung berührt werden, hat Gelegenheit, Einwände zu geben. Einwände gegen die Einziehung sind spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung (03.07.98) schriftlich oder zu Protokoll beim Amt Waren-Land, Friedensstraße 11, zu erheben.

Reilich
Bürgermeister



Einziehende Straße



Gemeindevertretung Klink

Bekanntmachung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Blum, Dreier, Peters“ der Gemeinde Klink

Aufgrund des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 26.04.1994 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Klink vom 04.03.1998 nachstehende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Blum, Dreier, Peters“ der Gemeinde Klink, bestehend aus dem Text (Teil B) beschlossen:

Text (Teil B)

Örtliche Bauvorschriften, § 86 LBauO M-V

1. **Außenwände**
 - 1.1 Es ist nur rotes Sichtmauerwerk, Holz und Glas zulässig.
 - 1.2 Das Sichtmauerwerk muß min. 50 % der Gesamtaußenwandfläche betragen.
 - 1.3 Die Ziffern 1.1 und 1.2 gelten nicht für freistehende Garagen und Nebenanlagen.
 - 1.4 Die Ziffern 1.1 und 1.2 gelten nicht für bauliche Anlagen im Gewerbegebiet in einem Abstand von mehr als 50 m von der Straßenbegrenzungslinie der B 192 nach Osten.
2. **Dächer**
 - 2.1 Die Dächer sind nur als geneigte Dächer mit einer Dachneigung von min. 23° zulässig.
 - 2.2 Nebendächer sind nur bis zu 20 % der Grundfläche des Gebäudes mit anderen Dachneigungen zulässig.
 - 2.3 Die Ziffern 2.1 und 2.2 gelten nicht für freistehende Garagen und Nebenanlagen.
 - 2.4 Es ist nur eine Dacheindeckung mit roten Dachpfannen und Glas zulässig.
 - 2.5 Die Ziffer 2.4 gilt nicht für Dachflächen von 0° - 5° Neigung.
 - 2.6 Die Ziffern 2.1 und 2.4 gelten nicht für bauliche Anlagen im Gewerbegebiet in einem Abstand von mehr als 50 m von der Straßenbegrenzungslinie der B 192 nach Osten.

Der Beschluß der Gemeindevertretung Klink wird hiermit bekanntgegeben.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Blum, Dreier, Peters“ der Gemeinde Klink, örtliche Bauvorschriften, § 86 LBauO M-V tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Jedermann kann den Beschluß der Gemeindevertretung Klink dazu ab diesem Tag im Amt Waren-Land, Friedensstraße 11 in Waren in der Zeit

montags	08.00 - 09.00 Uhr und 09.15 - 12.00 Uhr
dienstags	08.00 - 09.00 Uhr und 09.15 - 12.00 Uhr
mittwochs	08.00 - 09.00 Uhr und 09.15 - 12.00 Uhr
donnerstags	08.00 - 09.00 Uhr und 09.15 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr
freitags	08.00 - 09.00 Uhr und 09.15 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Klink geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Klink geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

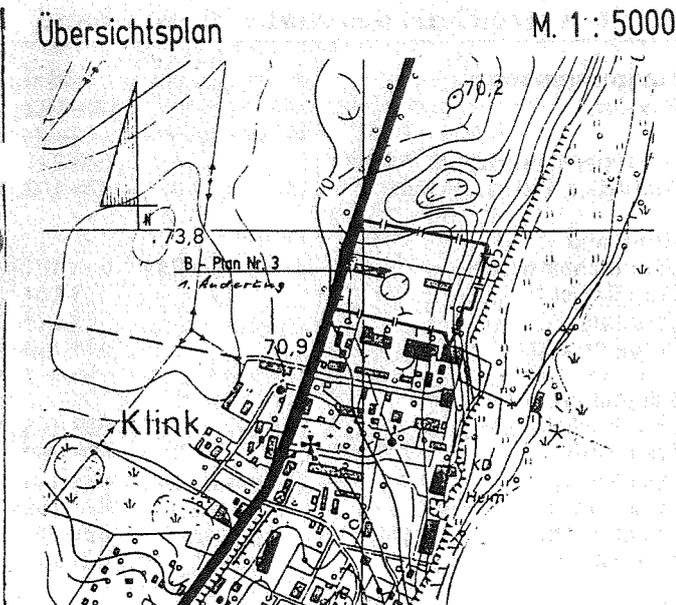
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 1 und § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB, geändert durch Artikel 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl I S. 466) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Blum, Dreier, Peters“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird ausdrücklich hingewiesen.

Klink, den 09. Mai 1998

Reilich
Bürgermeister

Nevermann
1. Stellvertreter

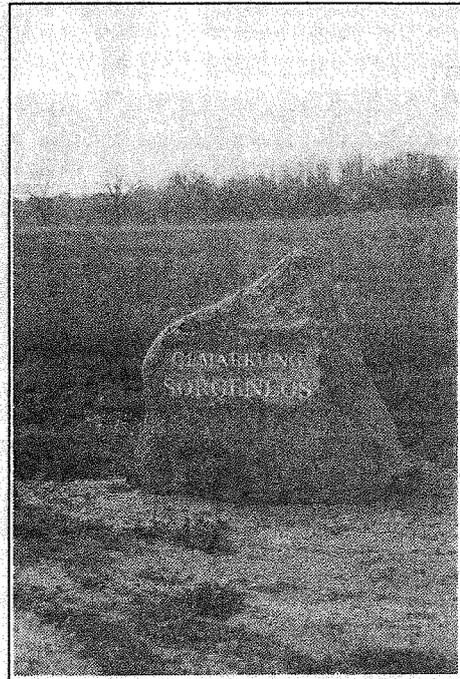


INFORMATIONEN AUS DEM AMT

Gemeinde Groß Gievitze

Wer mit offenen Augen durch unsere Landschaft geht - findet Naturschätze

So gesehen an der Grenze Sorgenlos-Hungerstorf fiel mir beim Vorbeifahren ein wunderschöner Findling ins Auge. Die nähere Betrachtung des Findlings ergab, daß dieser dort liebevoll aufgestellt und beidseitig mit den entsprechenden Ortsnamen versehen wurde (s. Bild Rückseite Gemarkung Hungerstorf).



Dieses machte mich nun neugierig, und ich begab mich auf die Suche nach der Person, die diese gute Idee hatte und an der Gemarkungsgrenze Sorgenlos-Hungerstorf diesen Stein aufstellte. Nach vielen Bemühungen und Hinweisen wurde ich fündig. Die Idee kam von Herrn Matthias Abraham aus Faulenrost. Als Leiter einer ABM-Gruppe hatte er sofort Verwendung für den von ihm gefundenen Stein. Nachdem Herr Günter Kaden aus Wendischhagen (Remplin) die Gravur durchgeführt hatte, wurde das fertige Schmuckstück mit Hilfe eines Kranes an dem jetzigen Standort aufgestellt. Das Gewicht des Steines ist leider unbekannt geblieben.

Ich hoffe, daß es mehr Entdecker in unserer Region gibt und wir noch so manche neue Sehenswürdigkeit interessierten Leuten anbieten können.

Ilse Sprick

Verleihung des Titels „Staatlich anerkannter Erholungsort“ für die Gemeinde Klink

Die Gemeinde Klink umfaßt mit ihren Ortsteilen Grabenitz, Sembzin, Eldenburg und Klink eine Gesamtfläche von 2.500 qkm mit insgesamt 1.100 Einwohnern.

3 Hotels, 1 Schloßhotel sowie die dazugehörigen Einrichtungen, 3 Landwirtschaftsbetriebe sowie ca. 40 klein- und mittelständige Unternehmen haben sich hier niedergelassen.

Wenn man über unsere Gemeinde spricht, so kommt man am Tourismus nicht vorbei. Im Gegenteil, gerade durch den Tourismus, früher hieß es Erholungswesen, wurde unser Dorf in der ehemaligen DDR und nach der Wende in ganz Deutschland bekannt.

Die Natur gab uns nun einmal jene Faktoren in die Hand, die Voraussetzung sind, um Gäste in dieser Region in unser Dorf zu locken.

Ab sofort finden Sie uns
auch im

INTERNET

Klicken Sie sich 'rein:
<http://www.wittich-sietow.de>

E-mail: info@wittich-sietow.de

